



## **Text der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg am 01.03.2013:**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung von Wallhecken in das Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienen und die bereits durch die Preußische Landesaufnahme von 1899, durch die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29.11.1935 bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken dargestellt und geschützt waren, gelten seit dem Inkrafttreten der neuen Naturschutzgesetze (BNatSchG und NAGBNatSchG) am 01.03.2010 gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile und unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG (s.u.). Dies gilt auch für Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich – standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes als Kompensationsmaßnahmen neu angelegt worden sind.

Alle Wallhecken in der Stadt Oldenburg sind in einem Wallheckenkataster im Sinne des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG erfasst. Die genaue Lage der Wallhecken ist in Übersichtskarten sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten dargestellt, die bei der Unteren Naturschutzbehörde, Industriestraße 1, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 150, eingesehen werden können. Die Übersichtskarten können auch im Internetauftritt der Stadt Oldenburg ([www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de)) unter den Stichworten Naturschutz und Wallhecken aufgerufen und eingesehen werden.

Die Eintragung der Wallhecken im Gebiet der Stadt Oldenburg in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden; alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zuwiderhandlungen erfüllen gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGBNatSchG den Tatbestand einer ordnungswidrigen Handlung und können gemäß § 43 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Hinweis:** Für Fragen stehen wir Ihnen unter Tel: 0441/235-2777 bzw. E-Mail [naturschutz@stadt-oldenburg.de](mailto:naturschutz@stadt-oldenburg.de) gern zur Verfügung.

